

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 10/472 —**

**Vorschlag für die Verordnung (EWG) des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unlautere Handelspraktiken**

»EG-Dok. Nr. 5372/83«

### **A. Problem**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft schlägt vor allem auf Grund eines französischen Vorschlags ein neues handelspolitisches Instrument zur Abwehr unlauterer Handelspraktiken von Drittstaaten vor.

Verfahrensmäßig kann durch den Vorschlag die Rolle der Kommission gestärkt werden. Außerdem wird ein unmittelbares Antragsrecht der Industrie eingeführt.

### **B. Lösung**

Entschliebung an die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen dafür Sorge zu tragen, daß der Text der Verordnung Mißbräuche zu protektionistischen Zwecken weitgehend ausschließt. Er muß den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft nach dem GATT voll entsprechen und auch in seinem Anwendungsbereich klar von den bestehenden handelspolitischen Instrumenten der Gemeinschaft abgegrenzt werden.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag verkennt nicht, daß die Bereitschaft zu Kompromissen und ggf. zu Paketlösungen erst den weiteren Ausbau des EG-Binnenmarktes ermöglicht. Insoweit begrüßt er die grundsätzliche politische Einigung zum Entscheidungsverfahren für ein neues handelspolitisches Instrument.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung jedoch dringend, bei den weiteren Beratungen dafür Sorge zu tragen, daß der Text der Verordnung Mißbräuche zu protektionistischen Zwecken weitgehend ausschließt. Er muß den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft nach dem GATT voll entsprechen und auch in seinem Anwendungsbereich klar von den bestehenden handelspolitischen Instrumenten der Gemeinschaft abgegrenzt werden.

Bonn, den 28. März 1984

### **Der Ausschuß für Wirtschaft**

|                   |                          |
|-------------------|--------------------------|
| <b>Dr. Unland</b> | <b>Dr. Mitzscherling</b> |
| Vorsitzender      | Berichterstatler         |

## Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

### I. Inhalt

Der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Ende Februar 1983 vorgelegte Vorschlag zu einer Verordnung des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unlautere Handelspraktiken hat seine Grundlage in einem französischen Memorandum vom April 1982. In diesem wurde als Mittel zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein neues Rechtsinstrument zur Abwehr unlauterer Handelspraktiken von Drittstaaten gefordert. Maßstab hierfür war offenbar eine Ermächtigung der Regierung der USA zu Maßnahmen gegen alle Handlungen der Regierung eines anderen Landes, die „ungerechtfertigt, unvertretbar oder diskriminierend“ sind oder den Handel der USA schmälern.

Inhalt des Vorschlags für die Verordnung (EWG) des Rates ist die Einführung eines besonderen handelspolitischen Beschlußverfahrens für die Fälle, daß unlautere Handelspraktiken eines Drittstaates eine Schädigung der EG-Industrie verursachen oder die Gemeinschaft gegenüber legalen handelspolitischen Schutzmaßnahmen eines Drittstaates ihre Rechte wahrnehmen muß.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war der Auffassung, daß das bereits bestehende Verfahren nach Artikel 113 EWG-Vertrag zu schwerfällig sei. Kernpunkt ihres Vorschlages war daher eine durchschlagende Stärkung der Rolle der Kommission bei der Entscheidung über Maßnahmen nach dem neuen handelspolitischen Instrument. Nach dem ursprünglichen Vorschlag soll nicht der Rat, sondern die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten entscheiden. Die Kommissionsentscheidung kann dann vom Rat nur noch mit qualifizierter Mehrheit aufgehoben werden.

Weiterhin wird in dem Kommissionsvorschlag ein unmittelbares Antragsrecht der Industrie bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Einleitung des vorgesehenen Untersuchungsverfahrens gefordert, wie es in dem Vorschlag vorgesehen ist. Bisher war es ausschließlich den Mitgliedstaaten vorbehalten, Anträge auf handelspolitische Maßnahmen seitens der Gemeinschaft zu stellen. Die Wirtschaft konnte sich jedoch schon immer mit Vorschlägen und Beschwerden an die Kommission wenden. Diese weist in ihrer Begründung ausdrücklich darauf hin, daß schon durch die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens politischer wie wirtschaftlicher Druck auf den betroffenen Drittstaat ausgeübt werden solle.

Der Vorschlag für die Verordnung wird mit der Zustimmung zu Fortschritten beim Ausbau des EG-Binnenmarktes, insbesondere beim Abbau von EG-

internen technischen Handelshemmnissen und der Verstärkung des handelspolitischen Instrumentariums der Gemeinschaft verknüpft.

Am 15. März 1984 wurde auf einer Tagung des EG-Ministerrates eine nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft für alle Seiten akzeptable Kompromißlösung hinsichtlich des Entscheidungsverfahrens gefunden. Gegenwärtig steht allerdings noch das Einvernehmen über wichtige technische Einzelheiten aus.

Die nunmehr vereinbarte Regelung sieht vor, daß handelspolitische Maßnahmen nach dem neuen Instrument einer positiven qualifizierten Mehrheit bedürfen (gemäß Artikel 113 EWG-Vertrag). In der sogenannten Konsultativphase wird allerdings ein auch in anderen Bereichen praktiziertes Verwaltungsausschußverfahren angewandt, in dem die Kommission letztlich über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet. Deren Entscheidungen können mit negativer qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten aufgehoben werden. In dieser Phase hat die Kommission die Befugnis, formelle Konsultationen mit Drittstaaten sowie das Streitschlichtungsverfahren nach den Regeln des GATT einzuleiten. Die Abgrenzung zwischen Konsultativ- und Entscheidungsphase muß noch endgültig geklärt werden.

Das genannte zweistufige Verfahren gilt jedoch nur für die Fälle, in denen die Gemeinschaft zur Abwehr gegenüber Drittstaaten tätig wird. In den zahlreicheren Fällen, in denen die Gemeinschaft ihre Rechte nach dem GATT ausübt, bleibt das bestehende Verfahren unverändert.

#### Die Forderungen

- der strikten GATT-Konformität und
- der klaren Abgrenzung gegenüber bestehenden handelspolitischen Instrumenten

sind prinzipiell von allen Mitgliedstaaten akzeptiert worden. Die Forderung nach einem Verzicht auf ein formales Antragsrecht der Industrie konnte nicht durchgesetzt werden.

### II. Beratung

Der Ausschuß für Wirtschaft hatte die Unterrichtung durch die Bundesregierung bereits in seiner Sitzung am 9. November 1983 zur Kenntnis genommen. Er hatte seinerzeit bei einer Stimmenthaltung dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Entschließungsantrag in Drucksache 10/596 anzunehmen.

Das durch die vorgeschlagene Verordnung angestrebte handelspolitische Instrument erschien ihm

nicht nur als überflüssig, sondern auch als schädlich, da es protektionistische Maßnahmen unterstütze. Die gegenwärtig in der Gemeinschaft und in der OECD intensiv geführte Diskussion über Möglichkeiten zum Abbau von Handelsschranken sollte vor allem das Vertrauen der exportierenden Wirtschaft in einen künftig gesicherten Marktzugang stärken und damit zur allseits angestrebten wirtschaftlichen Belebung beitragen. Unverzichtbar erschien dem Ausschuß für Wirtschaft vor allem,

- das Entscheidungsverfahren nach Artikel 113 EWG-Vertrag substantiell beizubehalten,
- das formalisierte Antragsrecht der Industrie mit der Automatik des Untersuchungsverfahrens entfallen zu lassen, da es den Handel verunsichere,
- nicht GATT-konforme Maßnahmen abzulehnen und
- nicht einen Auffangtatbestand zu schaffen.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 40. Sitzung am 1. Dezember 1983 die Vorlage zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung zusätzlich an den Auswärtigen Ausschuß zurückverwiesen.

Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Februar 1984 der Beschlußemp-

fehlung des Ausschusses für Wirtschaft in Drucksache 10/596 zugestimmt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. März 1984 erneut beraten. Er war dabei übereinstimmend der Auffassung, daß die Bundesregierung den erheblichen handelspolitischen Bedenken des Ausschusses für Wirtschaft in seinem Beschluß vom 9. November 1983, denen sich der Auswärtige Ausschuß anschloß, in dem am 15. März 1984 erzielten Kompromiß nur zum Teil Rechnung getragen hat.

Der Ausschuß für Wirtschaft erkennt nicht, daß die Bereitschaft zu Kompromissen und ggf. zu Paketlösungen erst den weiteren Ausbau des EG-Binnenmarktes ermöglicht. Insoweit begrüßt er die grundsätzliche politische Einigung zum Entscheidungsverfahren für ein neues handelspolitisches Instrument. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung jedoch dringend, bei den weiteren Beratungen dafür Sorge zu tragen, daß der Text der Verordnung Mißbräuche zu protektionistischen Zwecken weitgehend ausschließt. Er muß den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft nach dem GATT voll entsprechen und auch in seinem Anwendungsbereich klar von den bestehenden handelspolitischen Instrumenten der Gemeinschaft abgegrenzt werden.

**Dr. Mitzscherling**

Berichterstatte





